

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Rafz

vom 7. März 2021 (Stand: 1. Oktober 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Gemeindeordnung.....	5
Art. 2	Gemeinderat.....	5
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5

II. DIE STIMMBERECHTIGTE

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
--------	--	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5	Verfahren	5
Art. 6	Urnenwahlen	6
Art. 7	Erneuerungswahlen	6
Art. 8	Ersatzwahlen.....	6
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)	7

3. Gemeindeversammlung

Art. 11	Einberufung und Verfahren	7
Art. 12	Wahlbefugnisse.....	7
Art. 13	Rechtssetzungsbefugnisse.....	8
Art. 14	Planungsbefugnisse	8
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 16	Finanzbefugnisse	9

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17	Geschäftsführung	9
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
Art. 21	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 22	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung.....	11
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 25 Rechtssetzungsbefugnisse.....	12
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	12
Art. 27 Finanzbefugnisse	13

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Zusammensetzung.....	14
Art. 29 Aufgaben.....	14
Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	14
Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse.....	14
Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	15
Art. 33 Finanzbefugnisse	15
Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	16
Art. 35 Schulleitung.....	16
Art. 36 Schulkonferenz.....	16

3.2 Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung.....	16
Art. 38 Aufgaben.....	17
Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	17
Art. 40 Finanzbefugnisse	17

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen.....	18
--	----

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung.....	18
Art. 43 Aufgaben.....	18
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen.....	18
Art. 45 Prüfungsfristen	19
Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle.....	19

3. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung.....	19
Art. 48 Aufgaben.....	19

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 49 Aufgaben und Anstellung	19
---------------------------------------	----

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Inkrafttreten	20
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse.....	20
Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung vom 28. November 2021 ¹	20
Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Februar 2022 ²	20
Art. 54 Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Mai 2025 ³	20

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Rafz bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Rafz wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die u.a. durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere:

1. die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses,
2. die Genehmigung der Rechnungen,
3. Wahlen in der Gemeindeversammlung,
4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

³ Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
6. *aufgehoben* ³
7. *aufgehoben* ³
8. *aufgehoben* ³
9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Kommunikationsnetz usw.),
5. das Entsorgungswesen,
6. das Friedhof- und Bestattungswesen,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes nicht die Zustimmung des Gemeinderats genügt.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- 6^{bis}. die Zustimmung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung, zu Statutenänderungen sowie zum Verkauf oder zur Abtretung von Aktien der Wohnen und Pflege Peteracker AG, ²
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 500'000 Franken,
9. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 200'000 Franken.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

² Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, vorbehältlich der Zustimmung durch die Schulpflege,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht einem anderen Organ oder der Verwaltung übertragen ist.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebührenerhebung für die Gemeindeliegenschaften und -grundstücke unter Beachtung der schulischen Interessen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
8. Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Bau- und Niveaulinien.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr,
5. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 500'000 Franken,
6. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 200'000 Franken,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken, für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Lehrperson der gesamten Schule mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 36 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art 38 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig:

1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen,
2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen,
3. die Vertretung der Gemeinde in sozialen und gesundheitlichen Institutionen sowie zu Altersthemen.

² aufgehoben ²

Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
2. die Vertretung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
4. aufgehoben ²
5. aufgehoben ²

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 90'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 40'000 Franken im Jahr.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission
- b) Finanzplanungskommission
- c) Gesundheitskommission,
- d) Immobilienkommission,
- e) Kinder- und Jugendkommission,
- f) Kulturkommission,
- g) Ortsgeschichte- und Museumskommission,
- h) Planungs- und Energiekommission,
- i) Feuerwehrkommission, ¹
- j) Freibadkommission, ¹
- k) Lehrschwimmbeckenkommission. ¹

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission muss der Gemeinderat angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 49 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung vom 28. November 2021 ¹

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Februar 2022 ²

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 54 Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Mai 2025 ³

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. 495 am 19. Mai 2021 genehmigt. Mit GRB Nr. 129 vom 1. Juni 2021 hat der Gemeinderat die Gemeindeordnung per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Legende Änderungen

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 28. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 198 am 9. Februar 2022 genehmigt.

² Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 607 am 27. April 2022 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2022-095 am 17. Mai 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

³ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 879 am 3. September 2025 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2025-119 am 23. September 2025 per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt.

Namens der Politischen Gemeinde Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber